

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 – Drucksache 16/1859 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundesrates nicht. Für eine zweckmäßige und administrativ handhabbare Ausgestaltung ist keine Gesetzesänderung erforderlich. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ausgestaltung im Einzelnen in einem mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Anwendungsschreiben zu regeln.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 7)

Der Prüfbitte wird nachstehend wie folgt entsprochen:

Die durch den Gesetzentwurf vorgenommene Zuordnung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte zur Privatsphäre und die Härtefallregelung, wonach derartige Aufwendungen künftig für Entfernungen ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten abziehbar sind, sind nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2002 zur doppelten Haushaltsführung (BVerfG v. 4. Dezember 2002, BVerfGE 107, 27 [50]) ausgeführt, es sei eine „Grundentscheidung des deutschen Einkommensteuerrechts, die steuerrechtlich erhebliche Berufssphäre nicht erst ‚am Werkstor‘ beginnen zu lassen“.

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung einfachgesetzlichen Rechts einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsfreiraum, der grundsätzlich auch die Entscheidung mit einschließt, einfachgesetzliche Grundentscheidungen zu ändern. Dies hat der Gesetzgeber mit dem Gesetzentwurf zum Steueränderungsgesetz 2007 hinsichtlich der steuerrechtlichen Qualifikation von Aufwendungen für Fahrten

zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte vorgesehen. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeits- oder Betriebsstätte werden künftig – unabhängig von der Entfernung – nicht mehr als Werbungskosten angesehen. Alle Fahrten zur Arbeit gelten künftig als ausschließlich privat veranlasst.

Der Gesetzgeber erkennt jedoch, dass die Änderung der Grundentscheidung zu besonderen Härten für Fernpendler führen kann, deren Wohnortwahl oft durch familiäre Erfordernisse bestimmt wird. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass im Wege von Härteregelelungen der Abzug der Pauschalbeträge für Entfernungen ab dem 21. Kilometer zulässig bleibt. Vor dem Hintergrund, dass von Beschäftigten heute eine erhöhte Mobilität und Flexibilität gefordert wird, hält die Bundesregierung zur Wahrung der sozialen Ausgewogenheit der Regelung und im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 GG die vorgeschlagene Härtefallregelung für sachgerecht und im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip für verfassungsrechtlich möglich.

Das aus Artikel 3 Abs. 1 GG abgeleitete Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie das objektive Nettoprinzip werden gewahrt. Zum objektiven Nettoprinzip, bei dem es sich um eine einfachgesetzliche, durch den Steuergesetzgeber bestimmte Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Gebots der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit handelt, hat das Bundesverfassungsgericht bisher offen gelassen, ob die Geltung dieses Prinzips auch verfassungsrechtlich geboten ist (BVerfGE 107, 27 [48]). Indem der Gesetzgeber alle Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte künftig als privat veranlasst ansieht, definiert er den Anwendungsbereich des objektiven Nettoprinzips neu und hält sich somit im Rahmen seines verfassungsrechtlich anerkannten Einschätzungs- und Gestaltungsfreiraums.

Die geänderte Grundentscheidung des Gesetzgebers wird durch den Gesetzentwurf auch folgerichtig umgesetzt. Die

sich aus der Änderung der Grundentscheidung ergebenden notwendigen Folgeänderungen wurden vorgenommen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 11 und 12)

Die Bundesregierung wird unsystematische Ergebnisse bei der Anwendung des § 32c EStG in der Fassung des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 2007 auf außerordentliche Einkünfte im Sinne der §§ 34, 34b EStG vermeiden. Dazu werden diese Einkünfte aus dem Anwendungsbereich des § 32c EStG ausgeschlossen. Ob weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, bedarf einer näheren Prüfung. Gegebenenfalls erforderliche Rechtsänderungen bleiben nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b)

Die Bundesregierung hält eine Beschränkung der gesetzlichen Regelung entsprechend der Empfehlung des Bundesrates für sachdienlich und wird dem Gesetzgeber eine diesbezügliche Änderung des Gesetzentwurfs vorschlagen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe g1 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 2 und 3 – neu –)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der im Steueränderungsgesetz 2007 vorgesehenen Änderung. Die Bundesregierung wird eine entsprechende Regelung in ein anderes geeignetes Gesetzgebungsverfahren aufnehmen.